

RS Vfgh 2013/9/12 U2679/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2013

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

AsylG 2005 §10

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Ausweisung des Beschwerdeführers nach China mangels konkreter Ermittlungen zur privaten Situation des Beschwerdeführers im Hinblick auf eine mögliche Beschäftigungsbewilligung und eine damit einhergehende Erwerbstätigkeit bzw Selbsterhaltungsfähigkeit

Rechtssatz

Der AsylGH behauptet in der Begründung seiner Entscheidung, es hätten sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der Beschwerdeführer "einer dauerhaften legalen Arbeit" nachgehe. Allerdings sind dem Verwaltungsakt mehrere Anfragen des AMS an das BAA zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer Anträge auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen gestellt habe. Im Hinblick darauf und vor dem Hintergrund, dass das Verfahren des Beschwerdeführers vor dem AsylGH zum Entscheidungszeitpunkt des AsylGH bereits ca 1-3/4 Jahre gedauert hat, ohne dass der AsylGH irgendwelche Ermittlungsschritte gesetzt hat, wären konkrete Ermittlungen zur privaten Situation des Beschwerdeführers im Hinblick auf eine mögliche Beschäftigungsbewilligung und eine damit einhergehende Erwerbstätigkeit bzw Selbsterhaltungsfähigkeit erforderlich gewesen, um ordnungsgemäße Feststellungen zum vom AsylGH ins Treffen geführten Aspekt der nicht "dauerhaften legalen Arbeit" treffen zu können (vgl VfGH 22.11.2012, U1493/12). An dieser Annahme vermag auch die in der Gegenschrift des AsylGH "nachgereichte" Würdigung der - zum

Entscheidungszeitpunkt des AsylGH bereits bestehenden - Beschäftigungsbewilligung des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Der AsylGH behauptet in der Begründung seiner Entscheidung, es hätten sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der Beschwerdeführer "einer dauerhaften legalen Arbeit" nachgehe. Allerdings sind dem Verwaltungsakt mehrere Anfragen des AMS an das BAA zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer Anträge auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen gestellt habe. Im Hinblick darauf und vor dem Hintergrund, dass das Verfahren des Beschwerdeführers vor dem AsylGH zum Entscheidungszeitpunkt des AsylGH bereits ca 1-3/4 Jahre gedauert hat, ohne dass der AsylGH irgendwelche Ermittlungsschritte gesetzt hat, wären konkrete Ermittlungen zur privaten Situation des Beschwerdeführers im Hinblick auf eine mögliche Beschäftigungsbewilligung und eine damit einhergehende Erwerbstätigkeit bzw Selbsterhaltungsfähigkeit erforderlich gewesen, um ordnungsgemäße Feststellungen zum vom AsylGH ins Treffen geführten Aspekt der nicht "dauerhaften legalen Arbeit" treffen zu können (vergleiche VfGH 22.11.2012, U1493/12). An dieser Annahme vermag auch die in der Gegenschrift des AsylGH "nachgereichte" Würdigung der - zum Entscheidungszeitpunkt des AsylGH bereits bestehenden - Beschäftigungsbewilligung des Beschwerdeführers nichts zu ändern.

Im Übrigen Ablehnung der Beschwerde.

Entscheidungstexte

- U2679/2012

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.09.2013 U2679/2012

Schlagworte

Asylrecht, Ausweisung, Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:U2679.2012

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at